

Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité – Universitätsmedizin Berlin

Präambel

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 739) in der Fassung vom 09. April 2015 (GVBl. S. 70) in Verbindung mit § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 09. Oktober 2017 folgende, durch den Vorstand der Charité – Universitätsmedizin Berlin gem. § 90 Abs.1 des Berliner Hochschulgesetzes am 17. Oktober 2017 bestätigte Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité – Universitätsmedizin Berlin erlassen:

§ 1 Mahngebühren

(1) Wird die Leihfrist überschritten, wird die Rückgabe der Bücher bzw. Medieneinheiten schriftlich angemahnt. Die Mahnungen sind gebührenpflichtig.

(2) Die Mahngebühren betragen je Band bzw. Medieneinheit

für die 1. Mahnung 2,00 Euro,
für die 2. Mahnung 5,00 Euro,
für die 3. Mahnung 10,00 Euro.

Die 3. Mahnung erfolgt eingeschrieben mit Rückschein oder durch ein anderes Zustellverfahren. In der Mahngebühr für die 2. Mahnung ist die der 1. und in der Mahngebühr für die 3. Mahnung die der 1. und 2. nicht enthalten.

(3) Die Mahngebühren sind fällig mit der Erstellung der Mahnung. Die Mahnungen werden in regelmäßigen Abständen erstellt.

(4) Nach erfolgloser dritter Mahnung wird ein Leistungsbescheid erstellt. Für die Erstellung des Leistungsbescheides wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro erhoben. Der Leistungsbescheid erfolgt eingeschrieben mit Rückschein oder durch ein anderes Zustellverfahren.

§ 2 Bearbeitungsgebühren

(1) Wird ein Buch bzw. eine Medieneinheit neu beschafft oder repariert, weil es bzw. sie trotz Mahnung nicht zurückgegeben oder beschädigt wurde, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

(2) Die Bearbeitungsgebühr beträgt bei Ersatzbeschaffung und Ablieferung durch den Benutzer oder die Benutzerin

10,00 Euro, bei Ersatzbeschaffung oder Reparatur durch die Bibliothek 20,00 Euro. Übersteigt der Wert der Ersatzbeschaffung durch den Benutzer oder die Benutzerin den Wert des nicht zurückgegebenen Werkes, wird die Bearbeitungsgebühr ganz oder teilweise erlassen.

(3) Die Bearbeitungsgebühr wird auch erhoben, wenn das Buch bzw. die Medieneinheit nicht mehr beschafft werden kann oder Reparaturkosten entstehen und Schadensersatz in Geld zu leisten ist.

(4) Die Bearbeitungsgebühr wird auch bei späterer Abgabe des Buches bzw. Medieneinheit nicht zurückerstattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Buch bzw. eine Medieneinheit oder Teile derselben unrechtmäßig aus der Bibliothek entfernt werden.

(6) Bei Beschädigung eines Schließfaches und bei Verlust eines Schließfachschlüssels wird zusätzlich zu den Reparaturkosten bzw. den Kosten der Ersatzbeschaffung des Schlüssels bzw. Kosten für den Austausch des Zylinders eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 Euro erhoben.

(7) Bei Verlust einer Garderobenmarke wird eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 3 Ausfertigungsgebühr

Für die Neuausfertigung eines unbrauchbar gewordenen oder verlorenen Benutzungsausweises wird eine Ausfertigungsgebühr von 5,00 Euro erhoben.

§ 4 Auskunftsgebühr

Für den Ausdruck oder den elektronischen Versand von bibliothekarischen Nachweisen oder Rechercheergebnissen werden Gebühren je Seite erhoben. Die Gebühren werden von der Bibliothek nach dem ihr entstandenen Aufwand festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 5 Gebühren für Foto- und Reproarbeiten

Für Foto- und Reproarbeiten werden Gebühren je Aufnahme Blatt oder Kopie erhoben. Die einzelnen Gebührensätze werden von der Bibliothek nach dem ihr entstandenen Aufwand festgesetzt und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 6 Fernleihgebühren

(1) Für die erfolgreiche Vermittlung eines Buches bzw. einer Medieneinheit im Deutschen Fernleihverkehr wird von Studierenden der Charité - Universitätsmedizin Berlin eine Auslagenpauschale von 1,50 Euro erhoben. Von externen persönlichen und institutionellen Benutzern wird die Auslagenpauschale für jede bearbeitete Bestellung erhoben.

(2) Für die Vermittlung von Literatur über den Internationalen Leihverkehr werden für jede bearbeitete Bestellung neben der Auslagenpauschale die tatsächlichen Sachkosten erhoben.

(3) Die Kostenübernahme durch die Auftrag gebende Benutzerin oder den Auftrag gebenden Benutzer gilt auch für Kosten, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen bei der Versendung der Medien entstehen.

§ 7

Verwaltungsvollstreckungsverfahren

Nach erfolgloser letzter Mahnung und Zustellung des Leistungsbescheides wird zur Durchsetzung des Anspruchs der Bibliothek kostenpflichtig das Verwaltungsvollstreckungsverfahren betrieben.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Medizinischen Bibliotheken der Charité - Universitätsmedizin Berlin vom 1.11.2005 (FU-Mitteilungen Nr. 67/2005 und Amtliches Mitteilungsblatt der HU 42/2005) außer Kraft.

Prof. Dr. Axel R. Pries

DEKAN